

Kindeswohlgefährdung - Herausforderung für die Supervision



Fachtagung: 5.Juni 2009 in Hamm

Zur Umsetzung rechtlicher
Rahmenbedingungen der
Kindeswohlgefährdung – Thesen für den
Kontext von Supervision

Rechtlicher Rahmen:

zuerst „trockene“ Infos

Gesetze und Vorschriften (Beispiele):

Sozialgesetzbuch SGB VIII:

- der berühmte „8a“: eine Leitnorm für Hilfe durch Schutz

Bürgerlichen Gesetzbuch BGB und KIWOMAG:

- der berühmte „§ 1666“: immer noch ein Synonym für „Herausnahme“; der neue „1666“ gibt Richtern sinnvolle Verfahrensformen (z.B. für Anhörungen) vor

Die Landesgesetze und das geplante(??) Bundesgesetz...

- ...als Beiträge zur Unübersichtlichkeit und Verwirrung?

§ 8a SGB VIII: einfach lesenswert!

(siehe Anhang)

Die Vorschrift ist eine **explizite** Konkretisierung des **implizierten** – allgemeinen - Jugendhilfe**auftrages**,

- das Kindeswohl in aufmerksamer Weise im Blick zu haben

- und gemeinsam mit den Betroffenen

- und ggf. ohne deren direktes Ersuchen,
- auch bei Hinweisen durch Dritte -

- Unterstützung (spätestens) in Krisen zu leisten.

Der Aufbau der 4 Absätze des „8a“ entsprechen einem fachlich entwickeltem Vorgehen.

Hilfe durch Schutz gilt für die gesamte Jugendhilfe

- Die Vorschrift „8a“ heißt konsequenterweise ***Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung***
Und **nicht** : „Schutzauftrag des Jugendamtes“
- Bei Vorliegen von kommunalen Vereinbarungen
(ist jetzt fast flächendeckend erfolgt)
richtet sich der „8a“- Auftrag
(*in entsprechender, nicht in gleicher Weise!!*)
 - an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe.

Jugendamt ist keine Meldebehörde!

Das Jugendamt ist keine Meldebehörde, sondern ein Sozialleistungsträger, also eine Hilfe-Behörde

Der indirekte Auftrag an Dienste und Einrichtungen lautet:

■ **Nicht:** „wir melden dem Jugendamt und/oder geben den Fall ab...“

■ **Sondern:** selbst helfen, selbst Hilfen organisieren, selbst die Betroffenen dazu animieren, Hilfen in Anspruch zu nehmen

und wenn das nicht hilft: dann

■ **Fallübergabe** (mit den Betroffenen Kooperation mit den Beteiligten) - nicht „**Abgabe** des Falles“

Hilfegrundsätze wie Transparenz und Beteiligung gelten immer, auch und erst Recht für den „8a“!

4

Hilfe benötigt – auch und gerade in Krisen- und Notfällen - eine vertrauensvolle Hilfebeziehung, in der/die Helfende **jedoch im Notfall:**

- gegen den Willen,
 - aber niemals ohne Wissen der Betroffenen
- externe Hilfezugänge öffnet, Dritte (z.B. Ärzte, Polizei) einbezieht

Thesen für den Kontext von Supervision

in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen bei Kindeswohlgefährdung

4 Reflexionsfelder:

- der persönliche Umgang mit **gesetzlichen Befugnissen** und mit **Verpflichtungen** und mit den **institutionsinternen Ablaufplänen** (...Ich muss, will/kann aber nicht / ich will, darf, traue mich aber nicht...)
- die Qualität des „**Bekanntwerdens**“ von Anhaltspunkten § 8a (1) SGB VIII
- die Umsetzung des **Beteiligungsauftrags** § 8a (1): „...dabei sind...(*die Betroffenen*)...einzubeziehen.“
- die Kooperation unter schwierigen Voraussetzungen § 8a (4)

kleiner Exkurs zu Ko-Operations-Risiken

Kooperation beinhaltet auch einen gewissen Autonomieverlust der jeweils einen Seite der handelnden Akteure/Helfer/innen

Furcht vor Verlust der Beziehung zum Betroffenen und Verlust oder Einschränkung einer alleinigen Kompetenz und „Handlungsvollmacht“

(Fall-)Verantwortung wird geteilt und verbreitert
Kooperation erhöht die Zahl der Helfer und Institutionen, kann unübersichtlich werden, Hilfestellung wird komplexer. Betroffene können im System „untergehen“ oder Helfer werden Teil des Familiensystems.

Beispielfragen für Supervisionen im Kontext von § 8a SGB VIII:

- Wie wird aus der (anonymen/vertraulichen) Meldung - eine **Mit-teilung**?
- neuer oder **bekannter** Fall ? (sog. Dauerbrenner verführen zur Unterbewertung von „Meldungen“)
- Wodurch werden die Anhaltspunkte „**gewichtig**“?
- Wie ansprechend/passend/auffordernd usw. erfolgt das Hilfe**angebot**?
- Wann, wodurch sind **Grenzen der Mitwirkung** und Beteiligung der Betroffenen erreicht?
- Welche Konsequenzen hat des (**notwendige**) Handeln **ohne/gegen den Willen** - aber mit Wissen – der Betroffenen?

Kindeswohlgefährdung: grüne, gelbe und rote Fälle

meine These: Supervision braucht es bei
Kindeswohlgefährdung immer - jedoch:

Die Mehrzahl der Fälle sind keine offensichtlichen „klare“
(sog. rote) Fälle von Kindeswohlgefährdung, sondern Fälle
mit intensivem Hilfebedarf bzw. der gekonnten Kombination
von Schutz durch Hilfe und Kontrolle

Das Dranbleiben an diesen sog. gelben Fällen ist sehr
anstrengend und konfliktbeladen, zermürend und
verwirrend, auch für das Helferumfeld – (Fall-)
Verdrängung/Unterbewertung der Risiken ist eine
natürliche/verständliche Folge

Auch Fälle mit „Entwarnung“, die wieder im „grünen Bereich“
sind, produzieren unangenehme Bauchgefühle, Stress und
Abwehrreaktionen

Schließlich noch ein (Lese-)Hinweis:

Der Gesetzgeber unterscheidet
zwischen

- „*Zusammenwirken der Fachkräfte*“ (im Jugendamt) - das wird allgemein Fachteam genannt und
- Hinzuziehung einer „*insoweit erfahrenen Fachkraft*“ (mit eigener Expertise – siehe auch R. Slüter, KinderschutzZentrum HH, in DasJugendamt 11/07) bei **Einrichtungen und Diensten freier Träger der Jugendhilfe**.
- Und:
Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und Supervision sind zweierlei!

Daher **meine Bitte** zum Abschluss:

Supervisionen sollte sich unbedingt nicht nur vorwiegend

auf die „brennenden Fälle“, sondern auch auf die „schwelenden Fälle“ beziehen.

Und auf die Arbeit der Teams der beratenden Fachkräfte.

Anlage:

- Gesetzestext mit Zusammenfassung des § 8a SGB VIII

Der „8a“: was steht eigentlich in Absatz 1?

(1),,Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte....bekannt, so hat es... im Zusammenwirken... Fachkräfte...abzuschätzen. Dabei sind.. (*die Betroffenen*) einzubeziehen...Hält das JA Hilfen für geeignet und notwendig,...so hat es diese anzubieten.“

- Pflicht des JA bei Bekanntwerden:
- die Anhaltspunkte sind zu gewichten
- Gefährdungsrisiko ist einschätzen
- **DABEI... (!!)** – incl. Ausnahmeregel
- **Hilfenauftrag steht immer im Vordergrund**

Der „8a“: was steht eigentlich in Absatz 3?

(3), „Hält das JA das Tätigwerden des FamG für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die PersBer. oder ErzBer. Nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann.. Entsch. des FamG nicht abgewartet werden, so ist das JA verpflichtet,...(zur Inobhutnahme)...

- Anrufung FamG: Einschätzungsentscheidung des JA:
 - „wenn dessen Tätigwerden erforderlich“
 - auch bei mangelnder Mitwirkung der PSB/ErzB bei der Gefährdungseinschätzung
 - wenn dringende Gefahr besteht
- und
- Entscheidung des FamG nicht vorliegt : dann Pflicht zur Inobhutnahme

Der „8a“: was steht eigentlich in Absatz 4?

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das JA auf die Inanspruchnahme durch die PSB/ErzB hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die PSB/ErzB nicht mit, so schaltet..JA ...die anderen ...zuständigen Stellen selbst ein.

Wenn zur Gefährdungsabwendung Tätigwerden dritter Stellen notwendig ist, dann wirkt JA (zuerst) bei PSB/ErzB darauf hin, dass sie diese Stellen einbeziehen.

Bei „Gefahr im Verzug“ oder bei mangelnder Mitwirkung schaltet JA Stellen zur Gefahrenabwehr selbst ein.

Der „8a“: und was steht nun in Absatz 2?

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch -(gemeint: SGB VIII) erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den PSB/ErzB auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das JA informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.